

Beobachtung der Alternative für Deutschland (AfD) durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet die Partei Alternative für Deutschland (AfD). Die Bearbeitung als Beobachtungsobjekt durch das BayLfV dient der Aufklärung, inwieweit sich tatsächliche Anhaltspunkte, dass die AfD als Gesamtpartei Bestrebungen verfolgt, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen, verfestigen. Dementsprechend ist die Klärung der Frage, ob die AfD als Gesamtpartei aktuell von einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz beherrscht wird, vorrangiges Ziel der Beobachtung. Dabei umfasst der Beobachtungsauftrag nicht sämtliche Funktionäre und Mitglieder.

Stuft das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) aufgrund bundesweiter Erkenntnisse die AfD wegen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als Verdachtsfall ein, liegen in Bayern regelmäßig die Voraussetzungen für die Erklärung zum Beobachtungsobjekt vor. Der Beobachtung der AfD durch das BayLfV liegen die dem BfV und die im Verfassungsschutzverbund bekanntgewordenen bundesweiten Erkenntnisse über die AfD als Gesamtpartei zugrunde. Das Verwaltungsgericht Köln hat in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstreitverfahren der AfD gegen das BfV in der Entscheidung vom 08.03.2022 die Zulässigkeit der Beobachtung der AfD durch das BfV und die Berichterstattung durch das BfV bestätigt. Die Feststellungen, die zur Beobachtung der AfD als Gesamtpartei geführt haben, besitzen auch für Bayern Gültigkeit, zumal auch Erkenntnisse aus Bayern in das Gesamtgutachten eingeflossen sind und es keine Anhaltspunkte gibt, dass der Landesverband Bayern sich von den Zielen der Gesamtpartei distanziert bzw. im Rahmen der parteiinternen Gremien die politischen Vorstellungen der Gesamtpartei nicht mitträgt. Die AfD hat gegen die Entscheidung des VG Köln Berufung eingelegt.

Folgende Gesichtspunkte liegen der Beobachtung zugrunde:

Zentrale politische Vorstellung der AfD-Teilorganisation Junge Alternative für Deutschland (JA) ist nach den bundesweiten Erkenntnissen des BfV und der ÄfV der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand und dass ethnisch Fremde nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Im Deutschlandplan der JA kommt unverkennbar zum Ausdruck: „Die Migrationspolitik, die wir fordern, setzt an die erste Stelle den kulturellen und ethnischen Erhalt des deutschen Volkes.“ Migrantinnen hätten sich laut JA dergestalt zu assimilieren, dass sie bereit sind, „unsere Identität an kommende Generationen so weiterzugeben, wie es autochthone Deutsche tun.“

Dem BfV sowie den Verfassungsschutzbehörden der Länder liegen Erkenntnisse vor, dass bundesweite Aussagen von Angehörigen des „Flügels“ mit einem ethnischen Volksbegriff einhergingen. Daher ist zu bezweifeln, dass Angehörige des zwischenzeitlich formal aufgelösten „Flügels“, die jedoch weiter der AfD angehören, das zentrale Wertesystem des Grundgesetzes vorbehaltlos anerkennen. Es liegen dem BfV sowie den Verfassungsschutzbehörden der Länder Erkenntnisse vor, dass sich Aussagen von Angehörigen des „Flügels“ gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip richten, wobei sie z.B. durch die Verwendung von Begriffen wie „Systempresse“ oder „Systemparteien“ oder „Kartellparteien“ wesentliche Teile der verfassungsmäßigen Ordnung infrage stellen wollen, mit dem Ziel, Parteien und Presse zu diskreditieren und damit deren Bedeutung für die verfassungsmäßige Ordnung in Abrede zu stellen. Der Begriff „Systempartei“ hat bereits im Sprachgebrauch der Nationalsozialisten eine Rolle gespielt: Die Nationalsozialisten verwendeten den Systembegriff zur Verächtlichmachung und Diffamierung der Weimarer Republik. Der Begriff „Kartellparteien“ kommt zwar auch in der politikwissenschaftlichen Parteienforschung vor, die Verwendung des Begriffs in der AfD zuzurechnenden Äußerungen weicht von diesem wissenschaftlichen Verständnis jedoch erheblich ab und stellt wesentliche Bestandteile der verfassungsmäßigen Ordnung in Frage, indem den etablierten Parteien unterstellt wird, in verschwörerischer Weise Deutschland zersetzen und zerstören zu wollen.

Aber auch in der AfD, außerhalb der JA und ehemaliger Angehöriger des „Flügels“, finden sich gewichtige Hinweise, die Zweifel daran begründen, dass die AfD das zentrale Wertesystem des Grundgesetzes vorbehaltlos anerkennt.

Im Grundsatzprogramm der AfD finden sich mit der Formulierung, dass „die Geburtenrate unter Migranten mit mehr als 1,8 Kindern deutlich höher liegt als unter deutschstämmigen Frauen, verstärkt den ethnisch-kulturellen Wandel der Bevölkerungsstruktur“, Anhaltspunkte, die für ein ethnisch-biologisches Volksverständnis sprechen. In der „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“ der AfD vom 18. Januar 2021 formulierte die Partei: „Im Sinne unseres politischen Ziels, dem deutschen Staatsvolk auch eine deutsche kulturelle Identität über den Wandel der Zeit zu erhalten, wollen wir die aktuelle Massenzuwanderung, die auf einem Missbrauch der Asylgesetzgebung beruht, beenden.“

Die exemplarisch beschriebenen Erkenntnisse liegen bei der AfD als Gesamtpartei sowie ihren Teilorganisationen Junge Alternative für Deutschland und „Flügel“ vor. Durch den Umstand, dass Mitglieder des „Flügel“ nach dessen formaler Auflösung (größtenteils) in der AfD verblieben sind, sie ihre Auffassungen, Ideologie und Positionen nicht aufgegeben haben und der Verdacht von einem nennenswerten Einfluss besteht, hat sich die AfD deren verfassungsfeindliche Aussagen zurechnen zu lassen. Die innere Zerrissenheit der AfD als Gesamtpartei, Flügelkämpfe beziehungsweise eine Annäherung an extremistische Gruppierungen erfordern eine Beobachtung der AfD als Gesamtpartei durch den Verfassungsschutz. Nur so ist festzustellen, in welche Richtung sich die AfD als Gesamtpartei in ihrer noch nicht abgeschlossenen Entwicklung letztlich bewegt. Es ist danach zu fragen, inwieweit die verfassungsfeindlichen Bestrebungen einzelner Gruppierungen für die künftige Entwicklung der AfD als Gesamtpartei von Bedeutung sein können und inwieweit Extremisten steuernd innerhalb der AfD wirken.

Dem BayLfV stehen bei der Beobachtung eines Personenzusammenschlusses, bei dem hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, grundsätzlich alle gesetzlich vorgesehenen nachrichtendienstlichen Mittel zur Verfügung, in dem Umfang, wie sie gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.04.2022 (1 BvR 1619/17) sowie nach dem künftigen Inkrafttreten von Änderungen des BayVSG durch den bayerischen Landesgesetzgeber zulässig sind oder zulässig sein werden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die AfD noch nicht als erwiesen extremistisch eingestuft ist.